

# Vorläufige Hinweise für die naturschutzrechtliche Prüfung von Windkraftanlagen (WKA)

## I. Hintergrund

Auf der Grundlage des von der Bayerischen Staatsregierung verabschiedeten Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ wurde das **Landesamt für Umwelt beauftragt, gemeinsam mit den Regierungen konfliktarme „Windenergieflächen“ planerisch festzulegen**. Es ist Ziel, die Genehmigungsverfahren von WKA, die innerhalb dieser Kulisse errichtet werden sollen, auf ca. 3 Monate zu verkürzen und die naturschutzrechtliche Prüfung zu vereinfachen.

Bereits vor Fertigstellung dieser Kulisse werden nachfolgende vorläufige naturschutzfachliche Empfehlungen für die naturschutzrechtliche Beurteilung von WKA an die Naturschutzbehörden gegeben. Diese Empfehlungen enthalten nur die hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit von WKA zu beachtenden Besonderheiten.

## II. Allgemeine Hinweise

- **Die Errichtung von WKA liegt im öffentlichen Interesse, da dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zukommt** (§ 1 Abs. 3 Nr. 4, 2. Alt. BNatSchG).
- WKA sind baurechtlich privilegierte Vorhaben, d.h. sie sind grundsätzlich zulässig, solange der Errichtung und dem Betrieb keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.
- Die Prüfung öffentlicher Belange erfolgt im Rahmen der baurechtlichen (WKA von 10-50 m Gesamthöhe) bzw. immissionsschutzrechtlichen Verfahren (WKA über 50 m).
- **Nach Möglichkeit sollen die Anlagen konzentriert als „Windfarmen“** und in regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebieten bzw. im Rahmen der Bauleitplanung ausgewiesenen Eignungsgebieten errichtet werden.
- Eine generelle UVP-Pflicht besteht für Windfarmen ab 20 WKA, eine allgemeine Vorprüfung bei 6-19 WKA, eine standortbezogene Vorprüfung bei 3-5 WKA.
- **Landschaftsschutzgebiete, Naturpark-Schutzzonen und Pflegezonen der Biosphärenreservate wurden bisher in der Praxis überwiegend als Ausschlussgebiete behandelt, nunmehr sind WKA auch in diesen Bereichen grundsätzlich möglich.**

- In Landschaftsschutzgebieten und Naturpark-Schutzzonen können durch die Einführung eines **Zonierungskonzepts unproblematische Standorte für die Windkraftnutzung freigegeben** und Standorte mit Konfliktpotenzial einer Erlaubnispflicht mit Einzelfallprüfung unterworfen werden, so dass nunmehr die Windenergienutzung auch in diesen Schutzgebieten ermöglicht werden kann, ohne dass die betreffenden Flächen insgesamt die Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebietes verlieren.

### III. Standorteignung

Die Empfehlungen ermöglichen ein bayernweit einheitliches Vorgehen bei der Standortbewertung. Dadurch können größere Zielkonflikte mit dem Naturschutz von vornherein vermieden werden.

**Bisher waren rund 37 Prozent der bayerischen Landesfläche für die Windenergienutzung tabu bzw. wurden in der Praxis weitgehend wie Ausschlussgebiete behandelt. Das wird sich mit der Neubewertung deutlich ändern. Nur noch rund 10 Prozent der Landesfläche sind grundsätzliche Ausschlussgebiete (vgl. Anlage 7).**

#### 1. Freizuhaltende Bereiche (Ausschlussgebiete)

##### a. Generelle Ausschlussgebiete

Die Errichtung von WKA kommt in den folgenden Bereichen **nicht in Frage**, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegen stehen. Ob vorsorgliche Abstandsflächen hinzukommen, ist im Einzelfall aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks zu entscheiden (maximal 1000 m). Freizuhaltende Bereiche sind:

- Nationalparke
- Naturschutzgebiete
- Rechtlich gesicherte Kernzonen von Biosphärenreservaten
- Flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Naturwaldreservate

## b. Regelmäßige Ausschlussgebiete

In europäischen Vogelschutzgebieten ist Windenergienutzung ausgeschlossen, wenn Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden. Dies wird im Regelfall anzunehmen sein.

## 2. Sonstige Flächen nach europäischen Schutzbestimmungen (FFH-Gebiete)

In den europarechtlich geschützten FFH-Gebieten ist die **Errichtung von WKA möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt** werden.

## 3. Sensibel zu behandelnde Gebiete

In diesen Gebieten, die in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft besitzen, ist die **Errichtung von WKA grundsätzlich möglich. Im konkreten Fall ist jedoch darzulegen, ob und warum** die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind (Einzelfallentscheidung). Sensibel zu behandelnde Gebiete sind:

- Pflegezonen der Biosphärenreservate
- Landschaftsschutzgebiete und Naturpark-Schutzzonen (für sie wird ein Zonierungskonzept empfohlen, das geeignete Standorte für die Windenergienutzung ausweist - siehe Anlage 6).
- Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (z.B. Wiesenbrüteregebiete, bedeutende Rastgebiete für Zugvögel und bedeutende Zugkorridore entsprechend Karte in Anlage 1)
- Besonders attraktive Landschaften und Erholungsgebiete
- Wälder mit altem Baumbestand (Waldbestände der Klasse 1+2: ältere naturnahe Waldbestände) ab 100 ha

## IV. Eingriffsregelung

**Die Errichtung von WKA liegt im öffentlichen Interesse**, da dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zukommt (§ 1 Abs. 3 Nr. 4, 2. Alt. BNatSchG).

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bewirkt die **baurechtliche Privilegierung** ein sehr starkes Durchsetzungsvermögen gegenüber den von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belangen. Im Hinblick darauf **stehen z.B. Auswirkungen auf das Landschaftsbild dem Vorhaben allenfalls dann entgegen, wenn es sich um eine wegen ihrer**

**Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung handelt.** Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können ein privilegiertes Vorhaben nicht unzulässig machen. Dies gilt insbesondere für Bereiche mit Vorbelastungen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass dem Gesetzgeber bei seiner Entscheidung, Windkraftanlagen generell dem Außenbereich zuzuweisen, bekannt war, dass sie regelmäßig dominant in Erscheinung treten.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind regelmäßig vorübergehend wirksam. Sie sind durch angemessene Auflagen zur Vermeidung so gering wie möglich zu halten (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

#### Naturhaushalt:

Soweit durch die zu errichtende Anlage keine ökologisch wertvollen Flächen erheblich beeinträchtigt werden, stellt die **Flächeninanspruchnahme durch die Überbauung** regelmäßig **keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts** im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG entfallen dann insoweit.

Es ist beabsichtigt den Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einer Vollzugsbekanntmachung zu regeln. Bis zu einer solchen Regelung wird den Zulassungsbehörden empfohlen, ggf. erforderliche Realkompensationen infolge der Flächeninanspruchnahme durch Überbauung mit einer WKA im Zulassungsbescheid unter Verweis auf die künftige Vollzugsbekanntmachung lediglich dem Grunde, nicht jedoch dem Umfang nach, festzusetzen.

#### Landschaftsbild:

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können aufgrund der Höhe der Anlagen regelmäßig nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Wird die Anlage zugelassen, ist für diese erheblichen Beeinträchtigungen **grundsätzlich Ersatz in Geld zu leisten** (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG). Mangels feststellbarer Kosten für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bestimmt sich die Ersatzzahlung insbesondere nach Dauer und Schwere des Eingriffs (§ 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG). Hierzu bestehen derzeit keine rechtlichen Vorgaben, die die Einzelheiten der Erhebung von Ersatzgeldern festlegen. Es ist beabsichtigt, die Höhe solcher Ersatzzahlungen in einer Vollzugsbekanntmachung zu regeln. Bis zu einer solchen Regelung wird den Zulassungsbehörden empfohlen, Ersatzzahlungen im Zulassungsbescheid unter Verweis auf die künftige Vollzugsbekanntmachung lediglich dem Grunde, nicht jedoch der Höhe nach, festzusetzen.

## V. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zu klären, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, wobei bei zulässigen Eingriffen die Ausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten sind. Diese Prüfung ist grundsätzlich für europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wildlebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie durchzuführen. Mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung werden künftig noch sogenannte Verantwortungsarten hinzukommen (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Das **LfU hat eine Arbeitshilfe erarbeitet**, die die saP, und dabei insbesondere die Abschichtung der saP-relevanten Arten, für die bearbeitenden Planungsbüros und Naturschutzbehörden erleichtern soll (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>). Gemäß UMS vom 29.04.2011, Az. 62g-U8640.0-2008/16-32, sind die in der Arbeitshilfe enthaltenen Hinweise zur Durchführung der saP für die Naturschutzbehörden verbindlich.

Relevant ist bei WKA im Wesentlichen die Prüfung möglicher Verstöße gegen das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund der Kollision mit den Rotoren. Nach der Rechtsprechung muss das Verletzungs-/Tötungsrisiko durch das Vorhaben im Vergleich zum allgemeinen Risiko **signifikant erhöht** sein. Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 9.7.2008, Az.: 9 A 14.07, Rn. 91; OVG Thüringen, Urteil vom 14.10.2009, Az.: 1 KO 372/06, in juris Rn. 35).

Hierzu müssen hinreichend **konkrete fall- bzw. ortsspezifische Anhaltspunkte vorliegen**. Ein gelegentlicher Aufenthalt im Gefahrenbereich und damit die zufällige Tötung einzelner Individuen reicht nicht aus. Vielmehr sind z.B. regelmäßige Aufenthalte nachzuweisen, die die Tötungswahrscheinlichkeit signifikant erhöhen. Ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, ist jeweils im Einzelfall in Bezug auf die Lage der WKA, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten (Schlagrisiko) zu klären. Hinweise auf die Schlag-sensibilität von Vogel- bzw. Fledermausarten geben insbesondere die Statistiken des Landesumweltamtes Brandenburg (<http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.451792.de>).

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann grundsätzlich durch Scheuchwirkung einer WKA ausgelöst werden. Rechtlich relevant ist allerdings nur eine erhebliche

Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Kollisionen und Scheuchwirkungen sind nur bei Vogel- und Fledermausarten bekannt. Nur diese Auswirkungen werden im Folgenden behandelt. Der Umgang mit der möglichen Beeinträchtigung geschützter Arten infolge der Baumaßnahmen richtet sich nach der o.g. Arbeitshilfe des LfU.

#### 1. Umgang mit Vogelarten - Abschichtung und Untersuchungsumfang

Die Abschichtung der saP-relevanten Vogelarten erfolgt in folgenden Schritten:

##### a. Welche Vogelarten können grundsätzlich von der WKA betroffen sein (Relevanzprüfung)?

Die für WKA relevanten Vogelarten sind in Anlage 2 Spalte 1 als kollisionsgefährdete Vogelarten aufgeführt. In Anlage 3 Spalte 1 sind besonders stöempfindliche Arten genannt. Weitere, in der Liste der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG- VSW) 2007 genannte Arten wie Schreiadler, Kornweihe, Kranich, Goldregenpfeifer, Sumpfohreule brüten in Bayern nur in Einzelpaaren, unregelmäßig oder kommen nur als Zugvögel vor. Sollten diese Arten doch betroffen sein, wird wie nachfolgend beschrieben analog vorgegangen.

##### b. Kommen diese Arten am geplanten Standort vor (Bestandserfassung am Eingriffsort)?

Der Untersuchungsumfang bei Vogelarten richtet sich danach, ob Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsverbot erfüllt werden können. Grundlage sind die vorhandenen Verbreitungsdaten (LfU-Internet-Arbeitshilfe). Vielfach reichen auch Potenzialabschätzungen sowie worst-case-Annahmen aus. Untersuchungen „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst. Ergänzende Hinweise auf Vorkommen dieser Arten im Verfahren, z.B. durch fachkundige Dritte, sind nur beachtlich, wenn sie hinreichend substantiiert sind.

Nur wenn begründete Anhaltspunkte für das Vorkommen schlag- oder störungssensibler Arten (entsprechend Anlagen 2 und 3, jeweils Spalte 1) vorliegen, sind weitergehende Kartierungen vor Ort erforderlich. Die Untersuchungen sollten die avifaunistisch bedeutsamen Abschnitte des Jahres umfassen (Balz, Brut, Nahrungssuche, Rast- und Zugverhalten) und die Funktion des Standortes innerhalb der Vorkommen der relevanten Vogelarten ermitteln (z.B. Nahrungsgebiet, Korridor, Schlaf-

/Sammelplatz). Sie sind mit dem Ziel durchzuführen, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der Anlage abschätzen zu können.

c. Prüfung der Verbotstatbestände:

aa. Die in Anlage 2 Spalte 2 angegebenen Abstände beschreiben die von der LAG-VSW empfohlenen Abstände von WKA zu Brutplätzen bzw. zu Kolonien deren Hauptverbreitungsgebiete in Bayern liegen. In Anlage 2 Spalte 3 werden Abstände angegeben, in denen zu prüfen ist, ob regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate der betreffenden Art vorhanden sind.

Für den Fall, dass die in Anlage 2, Spalten 2 und 3, genannten Abstände für die jeweilige Art überschritten werden, ist davon auszugehen, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs-/Verletzungsrisiko besteht.

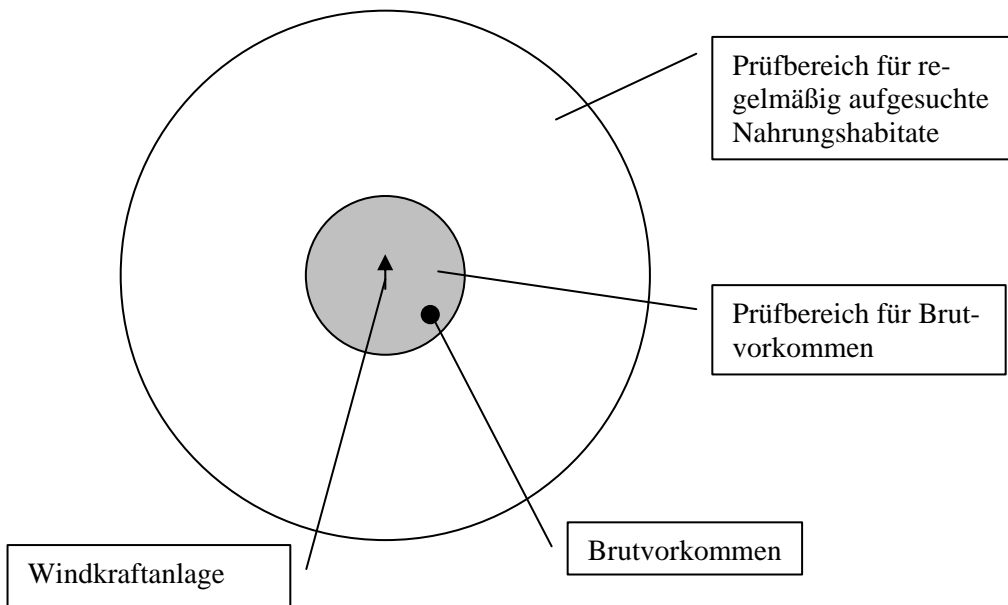
Für den Fall, dass diese Abstände unterschritten werden, ist eine nähere Betrachtung erforderlich: Allein aus der Unterschreitung des Abstandes zu einer geplanten WKA kann kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko hergeleitet werden (vgl. VG Minden, Urteil vom 10.03.2010, Az.: 11 K 53/ 09). Es muss daher jeweils orts- und vorhabensspezifisch entschieden werden, ob das Tötungsrisiko im Prüfbereich signifikant erhöht ist. Dazu muss plausibel dargelegt werden, dass es in diesem Bereich der geplanten Anlage zu höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten kommt oder der Nahbereich der Anlage, z.B. bei Nahrungsflügen, signifikant häufiger überflogen wird.

Eine großräumige und diffuse Verteilung der Nahrungshabitate außerhalb der in Anlage 2, Spalte 2, genannten Abstände führt in der Regel nicht zu erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Nahbereich einer Anlage. Vielmehr müssen die Nahrungshabitate eine räumlich gut abgrenzbare kleinere Teilmenge innerhalb der Prüfkulisse nach Anlage 2, Spalte 3, darstellen, die regelmäßig über die Anlage angeflogen werden.

bb. Bei den in Anlage 3 Spalte 1 genannten seltenen und störungsempfindlichen Vogelarten können WKA zu einer Scheuchwirkung führen, so dass das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zum Tragen kommen kann. Außerhalb der in Anlage 3 Spalten 2 und 3 genannten Abstände liegt regelmäßig keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer Art vor.

## Beispiel für Prüfbereiche

1. Der Abstand WKA Brutplatz liegt innerhalb des Prüfbereichs von 1.000 m. In diesem Bereich ist aufgrund der vielfältigen Aktionen um den Brutplatz (Balz, Nestbau, Territorialverhalten) zu prüfen, ob durch die geplante WKA Verbotstatbestände erfüllt werden.

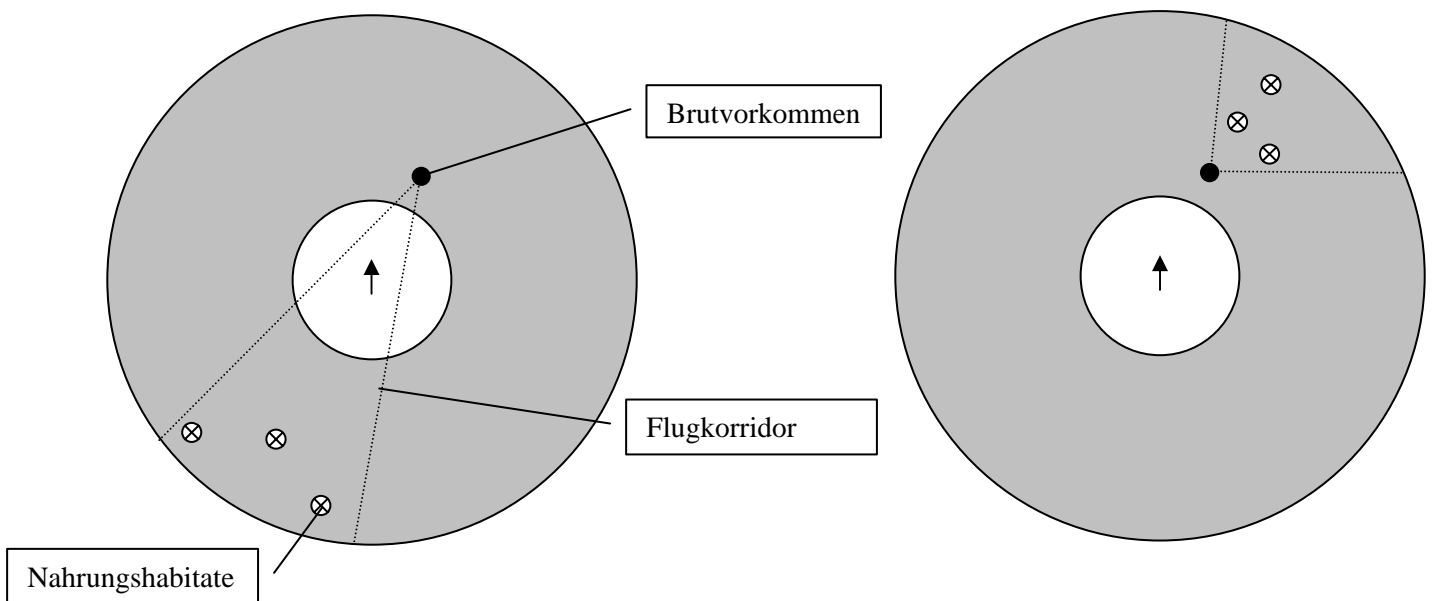


2. Der Abstand WKA - regelmäßig aufgesuchtes Nahrungshabitat liegt innerhalb des Prüfbereichs von 4.000 m, der Abstand WKA - Brutvorkommen beträgt über 1.000 m.

Bei einigen Vogelarten muss eine getrennte Betrachtung von Brut und Nahrungshabitaten erfolgen. Da aber beide Habitats in Bezug zueinander stehen, kann durch eine WKA im Flugkorridor das Tötungsrisiko erhöht sein und die Funktion dieser Habitats für die Art verloren gehen.

A:  
WKA wird regelmäßig überflogen.  
Signifikantes Tötungsrisiko liegt vor.

B:  
WKA wird nicht überflogen.  
Signifikantes Tötungsrisiko liegt nicht vor.



## 2. Umgang mit Fledermausarten – Abschichtung und Untersuchungsumfang

Die Abschichtung der Fledermausarten erfolgt in folgenden Schritten:

- a. Welche Fledermausarten können grundsätzlich von der WKA betroffen sein (Relevanzprüfung)?

In Anbetracht der Größe moderner Anlagen im Binnenland können nur etwa 1/3 der Fledermausarten von Kollisionen so betroffen sein, dass sie in einer saP vertieft behandelt werden müssen. Dies sind die in Anlage 4 aufgeführten Arten. Alle anderen Arten fliegen kaum in solchen Höhen, dass sie in den Gefahrenbereich der Rotoren geraten.

- b. Kommen diese Arten am geplanten Standort vor (Bestandserfassung am Eingriffsort)?

Es ist zu prüfen, ob die Arten im Gebiet aktuell vorkommen. Anhand der LfU-Internet-Arbeitshilfe ist eine geografische Datenbankabfrage möglich, die durch eine Lebensraum bezogene Abfrage weiter eingegrenzt werden kann. Ergänzende Hinweise auf Vorkommen dieser Arten im Verfahren, z.B. durch fachkundige Dritte, sind nur beachtlich, wenn sie hinreichend substantiiert sind.

Erhöhte Fledermausaktivitäten in Rotorhöhe lassen sich nur mit Hilfe des Gondelmonitorings erfassen (s. Anlage 5). Untersuchungen mit Hilfe akustischer Erfassungsmethoden (Fledermausdetektor, Batcorder) sind dann aussagekräftig, wenn die Aktivität einer Fledermauskolonie im Nahbereich zur Anlage festgestellt werden soll.

- c. Prüfung der Verbotstatbestände:

aa. In Gebieten ohne konkrete Anhaltspunkte auf Vorkommen von Fledermäusen sind Untersuchungen „ins Blaue hinein“ nicht veranlasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 9.7.2008, Az.: 9 A 14.07, Rn. 54). In diesen Fällen kann allenfalls das Zugverhalten von Fledermäusen betroffen sein. Über das Zugverhalten von Fledermäusen gibt es derzeit jedoch keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Wissenschaftliche Unsicherheiten verpflichten den Vorhabensträger nicht, Forschungsaufträge zu vergeben oder Untersuchungen anzustellen, deren Aufwand und wissenschaftlicher Anspruch letztlich auf solche hinauslaufen (BVerwG, a.a.O, Rn. 66).

Monitoringauflagen sind in diesen Fällen nicht veranlasst, da diese Eigenüberwachungsmaßnahmen des Vorhabensträgers zur Gewinnung von Erkenntnissen darüber darstellen würden, welche Auswirkungen der Betrieb der Windkraftanlage auf die Na-

tur, namentlich von Fledermäusen hat. Für die Anordnung solcher Eigenüberwachungsmaßnahmen bedarf es aber grundsätzlich einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung, die nicht besteht (vgl. VG Halle, Urteil vom 23.11.2010, Az.: 4 A 34/10).

bb. In Bereichen wie z.B. in Flussauen, Gewässerlandschaften, laubholzreichen Altholzbeständen, ausgeprägten Heckenlandschaften, in denen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein dieser Arten zulassen, ist es nicht zu beanstanden, wenn die zuständige Behörde, gestützt auf naturschutzfachlichen Sachverstand, daraus Schlussfolgerungen auf das Vorkommen und den Verbreitungsgrad bestimmter Arten zieht. Diese bedürfen der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung (vgl. BVerwG, Urteil vom 9.7.2008, Az.: 9 A 14.07, Rn. 63).

In diesen Bereichen ist der Vorhabensträger grundsätzlich gehalten, dazu gezielte Daten zu erheben, auf deren Grundlage die Behörde beurteilen kann, ob durch die geplante WKA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko verwirklicht wird.

Von einer entsprechenden Erhebung kann abgesehen werden, wenn durch ein begleitendes Gondelmonitoring die Fledermausaktivitäten und das damit gegebenenfalls verbundene erhöhte Tötungsrisiko beobachtet wird. Für den Fall, dass bestimmte Aktivitätsdichten überschritten werden, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko begründen, kann dieses im Einvernehmen mit dem Antragsteller (§ 12 Abs. 2 a Bundesimmissionschutzgesetz) mittels eines Abschaltalgorithmus, der als Auflagenvorbehalt in den Zulassungsbescheid aufgenommen wird, unter die erhebliche Schwelle abgesenkt werden.

cc. Innerhalb eines Umkreises von 1 km um bekannte Wochenstuben/ Männchenkolonien sowie von bekannten Zwischen-, Winter- und Schwärmquartieren mit bedeutenden Vorkommen der in Anlage 5 genannten Arten sind vertiefte Untersuchungen erforderlich, die Erhebungen vom Boden aus beinhalten und zuverlässige Einschätzungen über die Raumnutzung am Standort ermöglichen. In diesem Umkreis wird es aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Anlage und Brutplatz in der Regel zu höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Bereich der Rotoren kommen. Die Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch einen Abschaltalgorithmus mittels Auflage im Zulassungsbescheid vermieden werden.

### 3. Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen

Mithilfe geeigneter Maßnahmen kann in manchen Fällen das Erreichen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes abgewendet werden. Das können herkömmliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie z.B. Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung und andere sein.

Für den Fall, dass mit einem Eintreten der Verbotstatbestände zu rechnen ist, ist die Durchführung der folgenden Maßnahmen ratsam, um die Beeinträchtigung von Tierarten zu minimieren:

- Vermeidung von Fällungen und Beeinträchtigungen von Brut- und Quartierbäumen sowie der Zerstörung von Habitaten geschützter Arten im Rahmen der Standortwahl,
- Vermeidung der Entwicklung von Strukturen im Umfeld der WKA, die Greifvögel und Fledermäuse anziehen können (wie z.B. Teiche, Brachen, Baumreihen, Hecken),
- Vermeidung der Entstehung attraktiver Nahrungsflächen für Greifvögel um die WKA, sowohl am Mastfuß (Mahd nur im Winterhalbjahr) als auch in umliegenden Feldern (Ernte im Windpark/um die Anlagen nicht früher als in der Umgebung),
- unterirdische Ableitung des Stroms, um Anitzwarten und Kollisionen mit Elektroleitungen zu vermeiden,
- Markierungen auf Rotorblätter senkrecht zur Flügelachse. Weiterhin sollen die Flügelenden besonders auffällig markiert werden. Die vorgeschlagene Art der Markierung erhöht die Wahrnehmbarkeit der Rotorblätter für Vögel,
- Vergitterung (Maschenweite max. 1 cm) der Gondelöffnungen (alternativ Anbringen von Bürsten), um einem Einfliegen von Fledermäusen und möglichen Quetschungen der Tiere vorzubeugen.

### 4. Ausnahmeprüfung

- a. Die Errichtung von WKA liegen im öffentlichen Interesse gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG, da dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zukommt (§ 1 Abs. 3 Nr. 4, 2. Alt. BNatSchG).

Ein „zwingendes“ Interesse im Sinn der Ausnahmeregelung ist jedoch nur gegeben, wenn nachgewiesen wird, dass die Anlage an diesem Standort auch einen hinreichen-

den Stromertrag, mindestens aber den Referenzertrag nach Anlage 3 zum EEG, erzielen kann.

- b. Das öffentliche Interesse an der Errichtung einer WKA überwiegt die Belange des Artenschutzes, wenn die zu erwartenden Verluste auch langfristig keinen relevanten Einfluss auf den Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art haben und keine zumutbare Alternative (z.B. verfügbarer günstigerer Standort) gegeben sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Bei weit verbreiteten Vogelarten kann dies angenommen werden, wenn sich der Standort der WKA außerhalb der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz gemäß Anlage 1 befindet. Außerhalb dieser Gebiete sind auch bei einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko in der Regel keine populationsrelevanten Auswirkungen für diese Vogelarten zu befürchten. Dies gilt nicht für den Zeitraum einer bestehenden Brut während der Bauphase der Anlage.

Die Anlage 1 wird vom LfU im Rahmen der Windenergieflächenplanung hinsichtlich des notwendigen Umfangs zur Sicherung der Erhaltungsziele der betroffenen Arten geprüft und soweit notwendig fortgeschrieben.

- c. Im Übrigen wird auf die einschlägigen Ausführungen der Internet-Arbeitshilfe des LfU verwiesen (Nr. II.3).

## Anlage 1

### Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz und während des Vogelzuges:

Dargestellt sind Schutzgebiete (Naturschutzgebiete mit Vogelschutz als Schutzzweck, Nationalparke, Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) inkl. Ramsar-Gebiete), bedeutende Gebiete für Wasservögel (international, national und bayernweit bedeutende Gebiete für Wasservögel zur Brut, Sommerrast und Mauser, Herbst-/Frühjahrsrast sowie Überwinterung), Wiesenbrütergebiete (Brutgebiete mit den großen Wiesenbrüterarten Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Wachtelkönig, Bekassine, Kiebitz) und Zugkorridore oder Gebiete, in denen es zu Zugverdichtungen kommen kann.



## Anlage 2

### Kollisionsgefährdete Vogelarten

Nach der zentralen Fundkartei für Vogelschlag an WKA in Deutschland bei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg, sind vor allem Vögel der Offenlandschaft als Schlagopfer betroffen. Auf bayerische Verhältnisse bezogen betrifft dies vor allem Greifvögel und Großeulen sowie Großvögel, insbesondere Arten, die aufgrund ihrer Seltenheit stark von Verlusten in den ohnehin relativ kleinen Populationen beeinträchtigt werden können. In den Spalten 2 und 3 sind Prüfbereiche angegeben, innerhalb derer zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Art, Artengruppe	Prüfbereiche	
	Abstand Brutvorkommen zur WKA	Abstand für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	3.000 m	10.000 m
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	1.000 m	6.000 m
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	1.000 m	4.000 m
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	1.000 m	6.000 m
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	1.000 m	6.000 m
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	1.000 m	4.000 m
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	1.000 m	6.000 m
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	3.000 m	6.000 m
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	1.000 m	4.000 m
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	1.000 m; Baumbrüter: 3.000 m	
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	1.000 m	6.000 m
Uhu <i>Bubo bubo</i>	1.000 m	6.000 m
<b>Koloniebrüter</b>		
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	1.000 m	4.000 m
Nachtreiher <i>Nycticorax nycticorax</i>	1.000 m	4.000 m
Purpureiher <i>Ardea purpurea</i>	1.000 m	4.000 m
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	1.000 m	4.000 m
Mittelmeermöwe <i>Larus michahellis</i>	1.000 m	4.000 m
Schwarzkopfmöwe <i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	1.000 m	4.000 m
Seeschwalben <i>Sternidae</i>	1.000 m	4.000 m

### Anlage 3

#### Besonders störungsempfindliche Vogelarten

In den Spalten 2 und 3 sind Prüfabstände angegeben, innerhalb derer zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Art	Prüfbereiche	
	Abstand der WKA	Abstand für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate
Alpenschnepfe <i>Lagopus muta</i>	1.000 m	
Haselhuhn <i>Tetrastes bonasia</i>	1.000 m	
Birkhuhn <i>Tetrao tetrix</i>	1.000 m	
Auerhuhn <i>Tetrao urogallus</i>	1.000 m	
Rohrdommel <i>Botaurus stellaris</i>	1.000 m	4000 m
Zwergdommel <i>Ixobrychus minutus</i>	1.000 m	4000 m
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	1.000 m	

#### Anlage 4:

#### Kollisionsgefährdete Fledermausarten

Wiss. Artname	Deutscher Name
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
<i>Nyctalus leisleri</i> )	Kleiner Abendsegler
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus

## **Anlage 5**

### **Gondelmonitoring und Abschaltalgorithmus**

#### Gondelmonitoring

- Das Gondelmonitoring (GM) erlaubt ausreichende Rückschluss auf die Aktivität der Fledermäuse in Rotorhöhe.
- Die Ermittlung der Fledermausaktivität erfolgt über installierte Batcorder / Horchboxen, die in der Gondel der WKA installiert werden.
- Diese sollten die gesamte Saison über arbeiten, die Daten können über Funk abgerufen werden. Das Gondelmonitoring sollte sich auf zwei Jahre erstrecken, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen der Aktivität der Fledermäuse zu erfassen.
- Für den Fall, dass bestimmte Aktivitätsdichten überschritten werden, wird ein Abschaltalgorithmus vorgesehen, der das Tötungsrisiko minimiert.

#### Abschaltalgorithmus:

Im nachfolgende Abschaltalgorithmus werden die Wind und Wetterbedingungen festgelegt, die zu bestimmten Ausschlusszeiten führen und das Tötungsrisiko minimieren können:

- Zeitraum April bis Oktober von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Abschaltung bei Windstärken unter 6 m/Sek.
- Bei Regen und Temperaturen bis 8° C können die Anlagen betrieben werden.

Der Betrieb einer Anlage kann nach der von BEHR et al (2011)<sup>1</sup> vorgeschlagenen Methode auf der Grundlage einer aus umfangreichen Untersuchungen entwickelten Aktivitätsprognose differenziert und anlagespezifisch an die unterschiedlichen Einflussfaktoren Monat, Nachtzeit und Windgeschwindigkeit angepasst werden. Mit einer solchen Anlagensteuerung kann das Risiko des Fledermausschlages reduziert und gleichzeitig die resultierenden Ertragseinbußen für den Betreiber minimiert werden.

---

<sup>1</sup> BEHR, O. BRINKMANN, R. NIERMANN, I. KORNER-NIEVERGELT, F. (2011): Fledermaus-freundliche Betriebsalgorithmen für Windenergieanlagen.- In: BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I. und REICH, M. (Hrsg.). Entwicklung und Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen, Umwelt und Raum Bd. 4, 354-383, Cuvillier Verlag, Göttingen.

## Anlage 6

### WKA in Landschaftsschutzgebieten und Naturpark-Schutzzonen

Auch in Landschaftsschutzgebieten und Naturpark-Schutzzonen sollen bei Eignung WKA errichtet werden können. Naturparke bestehen zu über 50 Prozent aus Landschaftsschutzgebieten bzw. den sog. Naturpark-Schutzzonen, die gemäß § 15 Abs. 2 BayNatSchG einem Landschaftsschutzgebiet gleichgestellt sind. Auf den übrigen Naturparkflächen bestehen keine naturparkspezifischen Einschränkungen für WKA.

#### a. Erlaubnis

In Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der **Schutzzweck** der Verordnung nicht entgegensteht und der Charakter des Gebiets nicht verändert wird.

#### b. Befreiung

Kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden, sind die Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu prüfen. Nach der Rechtsprechung des BayVGH darf das Landschaftsschutzgebiet durch die Bebauung nicht funktionslos werden. Eine Befreiungslage ist demnach nur für Fälle **geringfügiger Bebauung** denkbar und setzt voraus, dass das **Schutzgebiet in seiner Substanz** unberührt bleibt und der Schutzzweck auch weiterhin erreicht werden kann. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder wenn im Einzelfall eine unzumutbare Belastung vorliegt (§ 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

#### c. Änderung des Schutzgebietsumfangs

Kommt die Erteilung einer Befreiung nicht in Betracht, kann der Widerspruch zwischen Landschaftsschutz und Windenergievorhaben durch **Verordnungsänderung (Herausnahme des zu bebauenden Gebiets aus dem Schutzgebietsumgriff der Landschaftsschutzverordnung)** gelöst werden. Der Ordnungsgeber (Landkreis, kreisfreie Gemeinde oder Bezirk) besitzt diesbezüglich ein Handlungsermessen und wägt im Rahmen der Entscheidungsfindung die sich gegenüberstehenden Interessen ab. Allerdings kann dies zu einer Zersplitterung des Schutzgebiets führen. Diese Möglichkeit ist daher zu einer langfristigen Steuerung der Windenergienutzung nur bedingt geeignet. Sie hat zudem den Nachteil, dass die Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebiets für den betreffenden Bereich generell entfällt.

d. Zonierungskonzept

Der Verordnungsgeber hat die Möglichkeit, die **Errichtung von WKA im Landschaftsschutzgebiet (LSG) über die Einführung eines Zonierungskonzepts** gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG **gezielt und beschränkt auf solche Vorhaben zu steuern**. Zunächst sind - unter Heranziehung der „Windenergieflächen“ nach der Flächenkulisse des LfU - geeignete und weniger geeignete Gebiet zu identifizieren. Im Rahmen des Zonierungskonzepts können so **unproblematische Standorte** im Schutzgebiet für die Windkraftnutzung **freigegeben** und Standorte **mit Konfliktpotenzial** einer Erlaubnispflicht mit **Einzelfallprüfung** unterworfen werden. Die Einführung eines Zonierungskonzepts bedarf der **Verordnungsänderung**.

Den zuständigen Verordnungsgebern (Landkreise, kreisfreie Gemeinden, Bezirke) **wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen**, da mit einem Zonierungskonzept die Windenergienutzung auch in diesen Schutzgebieten ermöglicht werden kann, ohne dass die betreffenden Flächen insgesamt die Schutzwirkung des LSG verlieren. Der Verordnungsgeber hat damit ein gutes Steuerungsinstrument um Windenergienutzung und Naturschutzbelange in Einklang zu bringen.

## Anlage 7

### Übersicht Schutzkategorien

Gebiete ohne rechtlich festgesetzten Schutz für Natur und Landschaft	63 Prozent <i>bezogen auf die bayerische Landesfläche</i>
Schutzgebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft	37 Prozent
Diese teilen sich auf in:	
a) Generelle Ausschlussgebiete <i>(Nationalparke, Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Naturwaldreservate, bestehende rechtlich gesicherte Kernzonen von Biosphärenreservaten)</i>	6 Prozent
b) Regelmäßige Ausschlussgebiete <i>(Europäische Vogelschutzgebiete, soweit Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden)</i>	4 Prozent <i>(ohne bereits durch a) abgedeckte Flächen)</i>
c) Sonstige Flächen nach europäischen Schutzbestimmungen <i>(FFH- Gebiete)</i>	3 Prozent <i>(ohne bereits durch a) und b) abgedeckte Flächen)</i>
d) Sensibel zu behandelnde Gebiete <i>(Landschaftsschutzgebiete und Naturpark-Schutzzonen)</i>	24 Prozent <i>(ohne bereits durch a), b), c) abgedeckte Flächen)</i>